

Ambulante Operationen – Kein Vergütungsanspruch des Krankenhausträgers bei Kooperationsvereinbarung mit niedergelassenen Vertragsärzten

Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Vertragsärzten haben sich insbesondere über das Belegarzt- und Konsiliararztwesen etabliert und gehören mittlerweile zum Krankenhausalltag. Erbringen Vertragsärzte im Namen des Krankenhausträgers ambulante Operationen, sind die Leistungen allerdings nicht gegenüber den Krankenkassen abrechenbar – so entschied jedenfalls jüngst das Landessozialgericht Sachsen (LSG Sachsen).

AMBULANTE OPERATIONEN · VERGÜTUNG · AOP-VERTRAG · SEKTORENSCHNITTSTELLE AMBULANT – STATIONÄR

Ausgangslage

Ein zur Durchführung ambulanter Operationen nach § 115b SGB V berechtigtes Krankenhaus schloss mit einem niedergelassenen Vertragsarzt eine Kooperationsvereinbarung und ließ durch ihn resezierende arthroskopische Operationen durchführen. Der Krankenhausträger stellte die erbrachten Leistungen der betroffenen Krankenkasse auf der Grundlage des AOP-Vertrages in Rechnung. Diese lehnte eine Begleichung des über die Anästhesieleistungen hinausgehenden Betrages ab. Die hiergegen erhobene Zahlungsklage des Krankenhausträgers blieb erfolglos.

Entscheidung des Gerichts

Das LSG Sachsen (Az.: L 1 KR 103/07) entschied, dass ein Krankenhaus, das ambulante OP-Leistungen durch einen niedergelassenen Vertragsarzt erbringen lässt, nicht berechtigt sei, diese nach AOP-Vertrag abzurechnen. Dies ergebe sich unter anderem aus dem Sinn und Zweck des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Krankenhausleistungen grundsätzlich nur durch Klinikpersonal erbracht werden dürften. Die Hinzuziehung Niedergelassener im Rahmen stationärer Behandlung sei nur ausnahmsweise für ergänzende und unterstützende Leistungen vorgesehen. Eine Delegation der gesamten operativen Behandlung sei davon aber nicht erfasst. Erbringe ein Vertragsarzt ambulante Operationen, sei er auf die vertragsärztliche Gesamtvergütung zu verweisen.

Bewertung

Das Urteil stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken. Es existiert kein allgemeiner Grundsatz, dass ein Krankenhaus im ambulanten oder stationären Bereich nur befugt ist, eigenes Personal einzusetzen. Vielmehr lässt § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG ausdrücklich die Leistungserbringung durch Dritte zu, welche nach Sinn und Zweck auch eine über die beratende konsiliarische Tätigkeit hinausgehende Leistungserbringung erfasst. Die Entscheidung, ob ambulante oder stationäre Operationen durch angestellte Krankenhausärzte oder durch kooperativ eingebundene Vertragsärzte erfolgen, obliegt allein der Organisationshoheit des Krankenhauses. Das Urteil des LSG Sachsen setzt sich darüber hinaus zu der – auch politisch gewünschten – Einbindung niedergelassener Vertragsärzte im

Krankenhaus in Widerspruch. Denn nach der mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz geänderten Vorschrift des § 20 Abs. 2 Ärzte-ZV ist die Tätigkeit in einem Krankenhaus mit der Tätigkeit des Vertragsarztes ausdrücklich vereinbar.

Handlungsempfehlung

Der für beide Kooperationspartner bestehenden Win-win-Situation – für den Vertragsarzt durch die Beteiligung an der nicht budgetierten Krankenhausvergütung, für den Krankenhausträger durch die Personaleinsparung und die Bindung des Kooperationspartners als sicheren Einweiser – wurde mit diesem Urteil ein Riegel vorgeschoben. Es ist nunmehr zu erwarten, dass Krankenkassen die Leistungsvergütung unter Berufung auf das Urteil des LSG Sachsen in ähnlich gelagerten Fällen ablehnen. Daher sollten Krankenhausträger die Art und Weise der Erbringung ambulanter Operationen konkret prüfen und gegebenenfalls rechtlich anpassen. Ergänzend sei angemerkt, dass Kooperationsvereinbarungen mit Vertragsärzten generell nur zulässig sind, sofern sie den Versorgungsauftrag eines Krankenhauses nicht erweitern oder umgehen.

Ausblick

Gegen das Urteil des LSG Sachsen wurde Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt (Az.: B 1 KR 13/08 R). Sollte das BSG die vorinstanzliche Entscheidung bestätigen, wären hiervon nicht nur ambulante Operationen nach § 115b SGB V betroffen, sondern darüber hinaus z. B. auch der Einsatz von Vertragsärzten im stationären Bereich sowie im Rahmen geschlossener Kooperationsvereinbarungen auf der Grundlage von § 116b SGB V. Im Übrigen dürfte auch die Erbringung ambulanter Operationen durch angestellte Krankenhausärzte in von Vertragsärzten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht zulässig sein.

Claudia Mareck

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. 02 51/53 03 50-511
claudia.mareck@curacon-recht.de